

BEHANDLUNGSPREISE FÜR FOLGENDE LEISTUNGEN:

Kartenzahlung ist leider nicht möglich!

Die Abrechnung erfolgt nach der GebÜH – Gebührenordnung für Heilpraktiker (Gebühregrundlage von '85, 01.01.2002 – Stand September 2013)

Aktuelle Preisliste

Der Preis beinhaltet folgende Leistungen:

Ausführliche Anamnese mit Voruntersuchungen. Messung Beckenschiefstand mit Fotodokumentation sowie die gesamte 10-malige Beckenbehandlung.

Behandlung Beckenschiefstand – 10-malige Behandlung (Erwachsene) **398,00 €**

Behandlung Beckenschiefstand – 10-malige Behandlung (Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre) **340,00 €**

Behandlung Beckenschiefstand – 5-malige Behandlung (Säuglinge und Kleinkinder bis 2 Jahre) **135,00 €**

Zahlungsmodalitäten für gesetzlich krankenversicherte Patienten/innen (Selbstzahler):

Da die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) in der Regel die Behandlungskosten beim Heilpraktiker nicht übernehmen, bieten wir für gesetzlich Krankenversicherte folgende Zahlungsmöglichkeiten an:

1. Jede Behandlungseinheit bei jedem Termin mit 39,80 € bar zu bezahlen.
2. Eine Ratenzahlung über 3 Raten ab Behandlungsbeginn schriftlich mit uns zu vereinbaren.
3. Die komplette Behandlung nach den 10 Terminen bar oder per Banküberweisung zu begleichen.

Diese Zahlungsmöglichkeiten gelten für alle Behandlungen des Beckenschiefstands (Kinder, Jugendliche und auch beim Familienrabatt!)

FAMILIENRABATT!

**Bei ZEITGLEICHER BEHANDLUNG des BECKENSCHIEFSTANDS
ab dem 2. Familienmitglied: 10 % Ermäßigung auf JEDEN zu Behandelnden**

10-malige Behandlung bei 10 % Ermäßigung (Erwachsene) **358,20 €**

10-malige Behandlung bei 10 % Ermäßigung (Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre) **306,00 €**

5-malige Behandlung bei 10% Ermäßigung (Säuglinge und Kleinkinder bis 2 Jahre) **121,50 €**

Mögliche Zusatzbehandlungen nach der Behandlung des Beckenschiefstands

Triggerpunktbehandlung – bei Muskelverspannungen/Muskelverhärtungen (Myogelosen) je Sitzung **20,00 €**

Spritzen-Aufbaukur der Hüftgelenke bei Hüftgelenkverschleiß

mit homöopathisch verdünnten Knorpelzellen + Triggerpunktbehandlung
– 10-malige Behandlung **je Hüfte** (inklusive Medikamente)

200,00 €

Spritzen-Aufbaukur der Kniegelenke bei Kniegelenkverschleiß

mit homöopathisch verdünnten Knorpelzellen + Triggerpunktbehandlung
– 10-malige Behandlung **je Knie** (inklusive Medikamente)

200,00 €

Spritzen-Aufbaukur der Wirbelsäule bei Arthrose der Wirbelsäule

mit homöopathischem Regenerationspräparat + Triggerpunktbehandlung
– 10-malige Behandlung (inklusive Medikamente)

200,00 €

INFORMATIONEN ZUR KOSTENÜBERNAHME VON HEILPRAKTIKERRECHNUNGEN UND DER MÖGLICHKEIT EINER PRIVATEN ZUSATZVERSICHERUNG

Rolf Strobel – Heilpraktiker – Biologische Orthopädie

Für gesetzlich Versicherte besteht die Möglichkeit, eine Heilpraktiker-Zusatzversicherung abzuschließen. Sie zahlen dann einen monatlichen Bei-trag von ca. 20 bis 65 € und haben somit eine 60 bis 100%-ige Abdeckung von Heilpraktikerleistungen und naturheilkundlichen Medikamenten.

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.axa.de/private-zusatzversicherung-ambulante-versorgung

www.heilpraktikerzusatz-versicherung.de

Honorarerstattung durch private Krankenkassen (PKV)

Für Privatversicherte ist wissenswert, dass sie sich, bevor sie eine Behandlung bei einem Heilpraktiker beginnen, bei ihrer privaten Versicherung vergewissern, dass Heilpraktikerleistungen in ihrem Vertrag vorgesehen sind. Nur so können auch die Kosten der Liquidation von den privaten Kassen erstattet werden.

Honorar

Als Berechnungsgrundlage dient den Heilpraktikern dabei die Gebührenordnung für Heilpraktiker (**GebüH**), die jedoch anders als die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) keine verbindliche Gebührentaxe darstellt, sondern Berechnungsspielräume für Therapieverfahren angibt. Da seit 1985 keine Angleichung an gestiegene Lebenshaltungskosten mehr erfolgte, werden fast immer die dort genannten Höchstsätze berechnet oder gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Honorarerstattung durch die Beihilfe

Die Leistungen und Verordnungen von Heilpraktikern sind nach den Beihilfavorschriften des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts beihilfefähige Aufwendungen. Jedoch sind einige Leistungen nicht oder nur bedingt beihilfefähig. Seit 2013 werden Heilpraktiker-Honorare auch von der Beihilfe des Bundes zum großen Teil erstattet.

Honorarerstattung durch gesetzliche Krankenkassen (GKV)

Die Reichsversicherungsordnung sieht keine Erstattung von Heilpraktikerleistungen vor, daher ist von allen gesetzlichen Krankenkassen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei außer-gewöhnlichen Heilerfolgen eine Erstattung zu erwarten. Es gibt jedoch zudem die Möglichkeit einer kostengünstigen Zusatzversicherung für Heilpraktikerleistungen.

Private Zusatzversicherungen

Im Zuge immer stärker werdender Leistungseinschränkungen aller gesetzlichen Krankenkassen kann eine private Zusatzversicherung grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung sein.

Diese Versicherungen gibt es (wie bereits oben erwähnt) mit verschiedenen Leistungsangeboten schon zu günstigen Bedingungen, sie sehen in der Regel die Erstattung oder Teilerstattung von Heilpraktikerleistungen vor.